



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1915

Alle Abgeordneten

IHK Köln, 50606 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
z.Hd. Frau Anna-Lena Dönges
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail: AWIKE@landtag.nrw.de

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen | Ansprechpartner
leon | Robert Leonards

E-Mail
robert.leonards@koeln.ihk.de

Telefon
+49 221 1640-1521

Datum
21. Oktober 2024

Stellungnahme

Zum Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmeplanungsgesetz NRW – LWPG), Gesetzentwurf der Landesregierung vom 30. August 2024, Drucksache 18/10465

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist Partner der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Region Köln. Rund 150.000 Unternehmen aus Köln, Leverkusen, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Oberbergischen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sind bei uns Mitglied.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem o. g. Verfahren und bitten um Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte, insbesondere in der Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 30. Oktober 2024.

I. Das Wichtigste in Kürze

- Das Landeswärmeplanungsgesetz NRW („LWPG“) dient der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes („WPG“), das am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist.
- Die IHK Köln begrüßt, dass die landesrechtliche Umsetzung über ein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren erfolgt und nicht über eine befristete Verordnung. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass sich das LWPG eng an den Erfordernissen des WPG orientiert und auf zusätzliche Pflichten, insbesondere für Unternehmen, verzichtet wird.
- Aus unternehmerischer Sicht sollten die Handlungsfelder „Heizwärme für Gebäude“ und „Prozesswärme“ gesetzlich enger miteinander verzahnt werden. Auch langfristig sollte die Prozesswärme-Versorgung für Unternehmen sichergestellt und in den kommunalen Wärmeplänen berücksichtigt werden.

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln | Internet: ihk-koeln.de
Tel. +49 221 1640-0

- Aus Sicht der IHK Köln sollte die Nutzung gewerblich anfallender Abwärmepotentiale bei der Kommunalen Wärmeplanung eine vordringliche Rolle zukommen. Viele Unternehmen verfügen über erhebliche und gut zu erschließende Abwärmequellen, die in die kommunale Wärmeplanung integriert werden können. Hierzu sollten die planungsverantwortlichen Stellen in einen möglichst frühzeitigen Austausch mit den Unternehmen vor Ort treten.
- Bei der Ausarbeitung der kommunalen Wärmepläne sollten die spezifischen gewerblichen Anforderungen vor Ort ausreichende Berücksichtigung finden. Die konkreten Bedürfnisse lokaler (Industrie-)Betriebe – insbesondere KMU – müssen in den Maßnahmen der kommunalen Wärmepläne hinreichend einbezogen werden.
- Bei künftigen Gesetzesänderungen im LWPG sollte auf eine Gleichförmigkeit mit den Regelungen im WPG geachtet werden, um auch langfristig eine verlässliche wie zielgerichtete Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zu erwirken.
- Das Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW) sollte als zentrale Koordinierungsstelle bei der Wärmewende fungieren. Schon heute dient das KWW als wichtige Austausch-Plattform zwischen Ministerien, Energieagenturen und Unternehmen. Das Land NRW sollte sich hier für eine Fortschreibung der Informations- und Konsultationsmöglichkeiten einsetzen.

II. Relevanz für die Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln

Die Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln ist von der landesrechtlichen Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes deutlich betroffen, da Unternehmen nahezu aller Sektoren im Kammerbezirk in den Handlungsfeldern und Maßnahmen der kommunalen Wärmepläne unmittelbar adressiert werden.

III. Bewertung des Gesetzentwurfes im Einzelnen

Zu § 2 Abs. 4:

Wichtig ist, dass beim Monitoring und bei der Anpassung der Wärmepläne die spezifischen unternehmerischen Belange vor Ort ausreichend berücksichtigt werden. Folglich sollten diese auch Eingang finden in die künftig anzupassenden Wärmepläne.

Zu § 3:

Die Anerkennung bereits bestehender Wärmepläne ist sinnvoll, da sich dies bürokratie-entlastend auswirkt und unnötige zusätzliche Planungen sowie Auskunftersuchen vermieden werden können.

Zu §§ 4 und 5:

Die Anwendung von vereinfachten Verfahren sowie die Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit ist zu begrüßen. Dadurch können Planungsaufwände erheblich reduziert werden, was eine zügigere Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zur Folge hat. Unerlässlich ist aus Sicht der

IHK Köln allerdings, dass gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 auch Unternehmen die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wird und unternehmensrelevante Aspekte auch in den vereinfachten Verfahren nicht zu kurz kommen.

Zu § 6:

Hinsichtlich der Datenerhebung durch die Gemeinden sind zu viele Informations- und Auskunftspflichten zu befürchten. Hier sollten dringend Synergien geschaffen werden zu bereits bestehenden digitalen Plattformen. Im Konkreten sollte geprüft werden, inwieweit die Daten des Wärmekatasters NRW, des Marktstammdatenregisters und der bundesweiten Plattform für Abwärme genutzt werden können, um zusätzliche Auskunftersuchen so gering wie möglich zu halten. Keineswegs sollte es hier zu bürokratischen Mehrbelastungen bei Unternehmen (vor allem KMU) und Energieversorgern sowie Netzbetreibern kommen.

Zu § 7:

Betreffend die wiederkehrende Bewertung der Wärmepläne und des Monitorings, sollten die Bewertungskriterien des LANUV sachdienlich sein und den Prozess der kommunalen Wärmeplanung nicht unnötig verzögern. Die Anforderungen an die planungsverantwortlichen Stellen sowie die von den Maßnahmen adressierten Stakeholder müssen verständlich und realisierbar sein.

Zu § 8:

Der geplante Belastungsausgleich für die Gemeinden ist aus Sicht der IHK Köln elementar, damit Kommunen - aufgrund ihrer teils erheblichen Mehraufwendungen – die Gewerbesteuer-Hebesätze nicht unnötig erhöhen müssen. Dementsprechend muss das Land NRW eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen, damit die Kosten der kommunalen Wärmeplanung nicht einseitig auf die kommunalen Gebietskörperschaften sowie die lokal Gewerbetreibenden abgewälzt werden.

Zu § 9:

§ 9 Abs. 1 sieht eine Rechtsverordnung zur Festlegung der Dateiformate für die Datenübermittlung vor. Wie bereits zu § 6 ausgeführt, sollten in jedem Fall Synergien geschaffen werden zu bereits bestehenden Datensätzen und Katastern.

Die in § 9 Abs. 2 erwähnte Rechtsverordnung für die Ausgestaltung des Belastungsausgleichs für Kommunen ist von zentraler Bedeutung für das Gelingen der lokalen Wärmewende. Hierzu wird auf die Ausführungen zu § 8 verwiesen.

Beide Rechtsverordnungen bedürfen einer zeitnahen Verkündigung, damit die kommunale Wärmeplanung zügig und bedarfsgerecht umgesetzt werden kann.

IV. Weitergehende Aspekte mit Blick auf das Zusammenspiel von WPG und LWPG

Aus Sicht der Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln sind für das Gelingen der Wärmewende die nachfolgenden Aspekte von besonderer Relevanz. Die Landesregierung NRW sollte diese Aspekte im Zusammenspiel zwischen dem Landeswärmeplanungsgesetz NRW sowie dem Wärmeplanungsgesetz des Bundes miteinbeziehen.

1. Vorschnelle Stilllegung des Gasverteilnetzes vermeiden, um Sektorenkopplung voranzutreiben

Über Umstellungsmaßnahmen können vorhandene Infrastrukturen von Gasverteilernetzen bedarfsgerecht angepasst und für die kommunale Wärmeplanung genutzt werden. Auch mit Blick auf den künftigen Aufbau einer Verteil-Infrastruktur für Wasserstoff sowie der Weiterleitung von CO₂ darf das Gasverteilnetz keineswegs stillgelegt werden. Die Landesregierung sollte daher eine integrierte Betrachtung aller Energieinfrastrukturen für eine kostenoptimierte Umsetzung der lokalen Energie- und Wärmewende in Betracht ziehen und die Sektorenkopplung vorantreiben.

2. Technologieoffenheit ermöglichen

Eine möglichst zeit- und kosteneffiziente Transformation der Wärmenetze erfordert, dass sämtliche, lokal verfügbare Wärmequellen genutzt werden können. Der Ersatz fossiler Brennstoffe wird jedoch durch Einschränkungen bei den Alternativen unnötig erschwert. Gerade bei der Nutzung von Biomasse sollte es keine Beschränkungen geben.

3. Stärkere Berücksichtigung der insgesamt zukünftig höheren Strombedarfe vor Ort

Die Auswirkungen auf das lokale Stromverteilnetz durch eine künftig weitreichende Elektrifizierung industrieller Prozesse sind immens. Hinzu kommen eine verstärkte E-Mobilität sowie ein vermehrter Anschluss elektrischer Wärmepumpen. Die Landesregierung muss dies auch bei der Kommunalen Wärmeplanung vorausschauend betrachten und die insgesamt höheren Strombedarfe in den geplanten Monitorings adäquat abbilden.

4. Energieeffizienzmaßnahmen mitberücksichtigen

Durch das Energieeffizienzgesetz (EnEfG) sind Unternehmen und Kommunen angehalten, u.a. vorhandene Abwärmepotentiale nutzbar zu machen sowie Energie- und Umweltmanagementsysteme zu implementieren. Im Sinne des Bundesgesetzgebers soll damit ein „Matchmaking“ mit der kommunalen Wärmeplanung ermöglicht werden. Daher sollten Landesregierung und planungsverantwortliche Stellen jene Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Beginn an miteinbeziehen und Synergieeffekte für die kommunale Wärmewende schaffen.

5. Unternehmen bei lokaler Umsetzung der Wärmewende von Beginn an miteinbeziehen

Bei jeglichen Maßnahmen müssen die konkreten Bedürfnisse der Unternehmen vor Ort ausreichend berücksichtigt werden. Landesregierung und Kommunen müssen sicherstellen, dass Unternehmen wie Netzbetreiber und Energieversorger von Beginn an in die lokalen Planungs- und Umsetzungsprozesse miteinbezogen werden.

6. Bürokratische Mehrbelastungen verhindern

Bereits heute ist es möglich, anhand bekannter Daten zu Flächen und Gebäuden hinlänglich genaue Angaben zum jeweiligen Energieverbrauch zu treffen und auf Basis vorliegender Flächennutzungs- und Bebauungspläne zielgerichtete Wärmepläne zu erstellen. Die planungsverantwortlichen Stellen sollten bereits existierende Datenbanken (u.a. Wärmekataster, Plattform für Abwärme) umfänglich nutzen und zusätzliche unnötige Auskunftersuchen bei Unternehmen vermeiden. Digitale Synergieeffekte sollten in jedem Fall

ausgeschöpft werden. Auch mit Blick auf die knappen Kapazitäten an qualifiziertem Personal in den kommunalen Planungsbehörden sind etwaige Informationspflichten so gering wie möglich zu halten.

7. Für bundesweit einheitliche Datenabfragen und -standards sorgen

Um die notwendige Datenübermittlung sowie die Prozesse zur Erstellung der Wärmepläne zu beschleunigen, braucht es eine praxistaugliche und digitalisierte Datenerhebung. Es sind bereits viele Daten vorhanden, die für die Erstellung von Wärmeplänen verwendet werden können. So können Daten aus dem Marktstammdatenregister (MaStR) u.a. zu KWK-Anlagen verwendet werden. Im Sinne einer schnelleren und vereinfachten Datenerhebung sollte sich die Landesregierung NRW auch im Bundesrat für bundesweit einheitliche Erhebungs- und Auswertungsverfahren einsetzen, um unbürokratische und digitalisierte Lösungsformate bereitzustellen.

8. Preisgünstigkeit sicherstellen

Die Erstellung und Umsetzung der kommunalen Wärmepläne sollte wettbewerblich erfolgen und bereits zuvor angestoßene Planungsprozesse von Beginn an integrieren. Maßgeblich ist, dass die Preise für die Unternehmen vor Ort so gering wie möglich gehalten werden. In Fällen, in denen lokale Wärmenetze sinnvoll sind, ist eine wettbewerbliche Ausschreibung im Vorfeld der Vergabe klar vorzuziehen. Damit wird gewährleistet, dass die kostengünstigste und effizienteste Option vollzogen wird. Insbesondere der „Quartiersansatz“ bietet hier das Potential für eine nachhaltige sowie kosten- und energieeffiziente Lösung bei der lokalen Wärmewende. Damit die Wärmewende preisgünstig umgesetzt werden kann, gilt es, die Chancen von Sektorenkopplung und Digitalisierung von Anfang an miteinander zu verzahnen. Klar ist, dass es bei der lokalen Wärmewende nicht zu einer einseitigen Kostenabwälzung auf Unternehmen und Netzbetreiber kommt. Die Landesregierung NRW muss demnach eine auskömmliche Finanzierung sicherstellen.

9. Langfristige Planungssicherheit für Unternehmen gewährleisten

Die Erstellung der kommunalen Wärmepläne ist für die Planungssicherheit der gewerblichen Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Essenziell ist daher, dass die Wärmepläne zügig eingeleitet werden, da sie Voraussetzung sind für langfristige Investitionsentscheidungen der Unternehmen am Standort NRW. Entsprechend sind Landesregierung und Kommunen aufgefordert, den Betrieben vor Ort Planungssicherheit zu gewährleisten.

10. Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren vorantreiben

Umgehend sollte die Landesregierung auf eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Energie- und Wärmesektor hinwirken. Hier gilt es, alle föderalen Ebenen miteinzubeziehen. Innerhalb des Landes NRW kann der „Pakt für Planungsbeschleunigung im Rheinischen Revier“¹ als Best-Practice-Beispiel gelten, den die Landesregierung zeitnah umsetzen sollte. Doch auch auf Bundesebene kommt dem Land NRW eine Schlüsselfunktion zu. Ferner sollte die Landesregierung konkrete Bundesratsinitiativen

¹ Die IHK Köln hat den „Pakt für Planungsbeschleunigung im Rheinischen Revier“ mitinitiiert. Hierzu wird verwiesen auf: https://www.brd.nrw.de/document/20240731_ihk_pakt_planungsbeschleunigung_online.pdf.

anstoßen und unterstützen, mithilfe derer eine Vereinfachung von Planungen und Genehmigungen erzielt werden kann.²

V. Fazit

Aus Sicht der Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln sollte das Landeswärmeplanungsgesetz NRW zuvorderst dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen sowie auf eine einfache, rechtssichere und schnelle Umsetzung abzielen.

Gleichsam ist unerlässlich, die spezifischen unternehmerischen Belange der Betriebe vor Ort in der Energie- und Wärmewende auf lokaler Ebene von Beginn an in jedweden Planungen zu berücksichtigen. Allerdings darf dies nicht zu überflüssigen bürokratischen Belastungen für die lokal ansässigen Unternehmen führen. Entsprechend sollten Synergien geschaffen werden zu bereits existierenden Datenportalen, damit die Wärmewende nicht unnötig verzögert wird.

Klar ist: Nicht nur bei gewerblichen Gebäuden und Liegenschaften, sondern vielmehr bei der Wärmewende insgesamt brauchen Unternehmen langfristige Planungssicherheit für ihre Investitionen am Standort NRW.

² Beispielhaft ist das „Gesetz zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung“ (BT-Ds.: 20/13092) im Rahmen der „Wachstumsinitiative“ ein erster wichtiger Schritt, um die Wärmewende zielgerichtet voranzutreiben.